

Haus- und Badeordnung für die Bäder Pinneberg

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder Pinneberg.

2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung und für einen Betriebsablauf, der möglichst allen Interessen weitestgehend entgegenkommt, zu sorgen. Das Badpersonal ist daher berechtigt, alle diesem Zweck dienenden Anordnungen zu treffen.

Die Bereichsleitung und die Schwimmmeister nehmen stellvertretend für die Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH das Hausrecht wahr. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt Einzelpersonen oder Gruppen sofort aus den Bädern zu verweisen. Insbesondere hat eine Verweisung zu erfolgen, wenn

- im Verhalten eine Gefährdung der eigenen Person oder anderer Badegäste,
- Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Badeordnung,
- eine Missachtung der Anweisungen des Badpersonals oder
- anhaltende Belästigung anderer

vorliegt. Bereichsleitung und Schwimmmeister sind ausdrücklich befugt das Hausrecht auch unter zu Hilfenahme der Polizei durchzusetzen.

Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.

Darüber hinaus kann einzelnen Personen oder Gruppen der Zutritt zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Bis zu einer Woche kann dieses durch die Schwimmmeister erfolgen. Weiterführende Untersagungen sind von der Geschäftsführung der Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH oder Bereichsleitung der Bäder Pinneberg auszusprechen. Die Verweisung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Gekennzeichnete und ausgewiesene Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

3. Öffnungszeiten, Preise

Die Öffnungszeiten und die gültige Entgeltordnung werden durch Aushang bekanntgegeben.

Die Benutzungsentgelte, sind in der Entgeltordnung geregelt. Entgelte für die Benutzung durch Gruppen, für Veranstaltungen und darüberhinausgehende Bäderangebote zu frei kalkulierten Preisen sind möglich.

Die Badezeit ist unbegrenzt.

Der letzte Einlass ist 45 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten.

Die Badebereiche, Beckenumgänge sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden. Die Öffnungszeiten können für Veranstaltungen ausgeweitet oder verkürzt werden. Dieses gilt sinngemäß auch für Betriebsteile. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bereichsleitung der Bäder.

Die Bäder Pinneberg werden während der Öffnungszeiten auch durch Schulen und Vereine genutzt, dadurch stehen nicht alle Wasserflächen dem öffentlichen Gast zur Verfügung. Diese Nutzung wird durch einen mit der Bereichsleitung abgestimmten Belegungsplan geregelt.

Bei Überfüllung können die Bäder ganz oder teilweise gesperrt werden. Die Entscheidung trifft der jeweilige Aufsichtsführende schichtleitende Schwimmmeister.

Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

Der an der Kasse beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

4. Zutritt

Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

Jeder Nutzer muss im Besitz des beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebenen Kassenbons sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe nicht zulässig.

Der Badegast muss, folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- Garderobenschrankschlüssel
- Schließfachschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson¹ erforderlich. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist ohne geeignete Begleitperson der Nachweis des sicheren Schwimmens können in Form des Schwimmabzeichens in Bronze² notwendig. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. bei Sonderveranstaltungen) sind möglich.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

5. Verhaltensregeln

Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Die Einrichtungen des Bades einschließlich geliehener Artikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

Fotografieren, Filmen und die Benutzung von Handy, Smartphone und Tablet ist in den Bädern Pinneberg nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Einwilligung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung einer Dusche oder auf Nutzung einer bestimmten Dusche. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

Rauchen ist innerhalb des Gebäudes nicht gestattet. Im Außenbereich ist dies ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

Liegen, Wärmebänke und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Wärmebänken und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

6. Haftung

Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.

Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltpflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Schließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Schließfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

Garderobenschrankschlüssel/ Schließfachschlüssel: 5.- Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Hat ein Besucher seinen Schlüssel verloren, werden ihm die Kleidung oder die Wertgegenstände nur nach genauer Beschreibung und Prüfung ausgehändigt.

Informationspflicht gemäß § 36, Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

7. Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad

Allgemeine Verhaltensregeln

Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

Die Umkleidekabinen und -räume dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen die Gruppenräume mitbenutzt werden. Geschlossene Gruppen (z.B. Schulen, Vereine) dürfen nur die Gruppenumkleideräume benutzen. Der Umkleideraum für Behinderte und die Wickelkabinen sind für die zugeordneten Benutzergruppen freizuhalten.

Die Gruppenumkleideräume sind, mit Ausnahme der Familienumkleideräume, getrennt nach Geschlechtern zu nutzen. Kinder im Vorschulalter können in Begleitung auch die gegengeschlechtlichen Gruppenumkleideräume nutzen.

In den Schwimmbecken und im Durchschreite Becken ist die Verwendung von Körperreinigungsmitteln und Einreibemittel jeder Art untersagt.

Die Duschräume sind nur zur Körperreinigung und getrennt nach Geschlecht zu nutzen. Kinder im Vorschulalter können in Begleitung auch die gegengeschlechtlichen Duschräume nutzen.

Das Auswaschen von Bekleidung ist nicht gestattet.

Wegen der erhöhten Rutschgefahr in den Nassbereichen ist hier besondere Vorsicht geboten. Das Laufen insbesondere auf nassen oder gefliesten Flächen ist daher untersagt.

Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Im Zweifelsfall entscheiden die Schwimmmeister, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Bereiche der Becken nutzen. Schwimmhilfen/ Auftriebshilfen dürfen in den Schwimmern vorbehaltenen Teilen nicht benutzt werden.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

Das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen und das Besteigen von Trenn- und Sicherheitsleinen ist nicht gestattet.

Das Üben in Riegen, Formationen und Gruppen ist im Sinne einer gleichberechtigten Nutzung nicht gestattet werden. Hiervon ausgenommen sind:

- Sportgruppen und Schulen auf den eigens zugewiesenen und abgetrennten Bahnen.
- Kurse und andere Angebote der Bäder Pinneberg für Ihre Gäste und
- ggf. weitere Ausnahmen nach Entscheidung der Schwimmmeister.

Die im Außenbereich angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

Die Benutzung von Sprunganlagen und Startblöcken geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen und ist verpflichtet, die an den Sprunganlagen und Startblöcken angebrachten Benutzungshinweise zu beachten. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Bäderpersonal genutzt werden.

Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett/ Sprungplattform betritt. Vor dem Absprung hat sich der Springende zu vergewissern, dass der Gefahrenbereich frei ist. Nach dem Sprung müssen der Gefahrenbereich und das Springerbecken sofort verlassen werden.

Während die Sprunganlagen freigegeben sind, ist das Schwimmen und Tauchen im Springerbecken aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Der Aufenthalt im Springerbecken ist, während die Sprunganlagen freigegeben sind, nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Sprunganlage gestattet.

Bei großem Andrang und/oder nicht sicherheitsgerechtem Verhalten können Nutzer von der Benutzung der Sprunganlagen ausgeschlossen werden und oder der Sprungbetrieb kann ganz oder teilweise eingestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der schichtführende Schwimmmeister.

Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Pinneberg, den 31.03.2023

i. V. Björn Pätzel
Bereichsleitung Bäder
Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH

¹ Geeignete Personen sind Personen die sicher Schwimmen können ab einem Alter von 16 Jahren mit familiärem Bezug und Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten oder volljährige Begleitpersonen.

² Nachweis ist über einen vollständig ausgefüllten Schwimmpass zu erbringen.